



HVBG

HVBG-Info 05/2000 vom 11.02.2000, S. 0451 - 0454, DOK 401.09

Kein UV-Schutz wegen Gefährdung des Straßenverkehrs - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.06.1999 - L 2 U 860/99

Zum Ausschluss des Versicherungsschutzes gemäß §§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO = §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB VII; § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB) wegen Gefährdung des Straßenverkehrs; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 30.06.1999 - L 2 U 860/99 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 30.06.1999 - L 2 U 860/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wenn ein Unfall bei einer selbstgefährdenden Handlung geschah, die strafrechtlich geahndet worden ist, beweist dies zwar im allgemeinen noch nicht, dass ein betriebsfremder Zweck verfolgt wurde, der den betrieblichen Zweck der Fahrt überwog. Aber im Falle einer Verurteilung nach § 315c Abs 1 Nr 2 StGB sind regelmäßig Zweifel daran, daß betriebsfremde Zwecke verfolgt wurden und daß sie den betrieblichen Zweck überwogen, ausgeschlossen, denn die strafgerichtliche Feststellung eines eigensüchtigen, nicht nur eigennütigen Verhaltens schließt es aus anzunehmen, der Kläger habe trotzdem überwiegend im betrieblichen Interesse gehandelt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlaß eines Ereignisses vom 25.11.1996. Strittig ist insbesondere, ob der Kläger an diesem Tag einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der 1965 geborene Kläger, der die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, ist seit September 1993 als Revierfahrer und Werkschutzmitarbeiter bei der Firma W. S. GmbH, B., beschäftigt. Am 25.11.1996 fuhr er gegen 15.50 Uhr in einem firmeneigenen Pkw (VW Polo) von seiner Wohnung in S. - eigenen Angaben sowie den Angaben seines Arbeitgebers zufolge - zunächst zu einem ebenfalls in S. wohnenden Arbeitskollegen, um diesem Arbeitsmittel und Dienstpläne zu übergeben. Anschließend fuhr der Kläger von S. über die L 108 in Richtung H. Dort sollte er ab 16.30 Uhr bei der Firma D. die Pforte besetzen. Gegen 16.00 Uhr befand sich der Kläger auf der L 108 bereits kurz vor H. im Bereich "S.". Vor ihm fuhren zwei Lkw. Im Bereich einer in seiner Fahrtrichtung gesehen leichten Rechtskurve überholte der Kläger zunächst den ersten und - nach Wiedereinscheren auf die rechte Fahrbahn - den zweiten Lkw. Bei diesem (zweiten) Überholvorgang stieß er mit einem entgegenkommenden Pkw zusammen. Dabei erlitt der Kläger im Bereich der linken Hüfte erhebliche

Verletzungsfolgen, die in der Folgezeit wiederholt operiert werden mußten. Durch - rechtskräftigen - Strafbefehl des Amtsgerichts W. (Cs 2 Js 20113/96) wurde gegen den Kläger wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 80,- DM festgesetzt. Außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen.

Im Rahmen ihrer Sachaufklärung zog die Beklagte u.a. die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft O. bei. Nach dem Schlußvermerk des Polizeireviere W. vom 05.12.1996 lag die Unfallstelle auf der etwa 5,80 m breiten Fahrbahn an einem Gefällstück ausgangs einer leichten Linkskurve; ca. 100 m weiter in Fahrtrichtung des Klägers folgte eine Kuppe, die die Sicht in Fahrtrichtung H. erheblich einschränkt. Zum Unfallzeitpunkt war die Fahrbahn naß; außerdem herrschte einsetzender Nieselregen.

Durch Bescheid vom 20.01.1998 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab mit der Begründung, der Kläger habe zum Unfallzeit in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise falsch überholt. Durch dieses Fahrverhalten habe er sich von seiner versicherten Tätigkeit gelöst. Er habe deshalb nicht mehr unter Unfallversicherungsschutz gestanden und daher keinen Arbeitsunfall erlitten.

Der dagegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19.03.1998).

Deswegen erhob der Kläger am 14.04.1998 Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG). Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, seine Arbeitstätigkeit sei wesentliche Bedingung für den Unfall gewesen. Er habe deshalb zum Überholen angesetzt, um seine Arbeit zügig zu verrichten. Allein das schuldhaftes Verursachen eines Verkehrsunfalls bewirke keine Lösung von der versicherten Tätigkeit. Wäre er nicht dienstlich unterwegs gewesen, wäre er nicht verleitet gewesen, verkehrswidrig zu überholen. In der mündlichen Verhandlung vom 29.01.1999 gab der Kläger nach den Feststellungen des SG informatorisch weiter an, er könne sich an den Unfalltag und den Unfallhergang nicht mehr erinnern. Seine Arbeitsschicht bei der Firma D. hätte um 16.30 Uhr begonnen. Wegen der Schichtübergabe sei allerdings seine Anwesenheit bereits 10 bis 15 Minuten vorher erforderlich gewesen.

Durch Urteil vom 29.01.1999, der Beklagten gegen Empfangsbekanntnis am 26.02.1999 zugestellt, hob das SG die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger wegen des Arbeitsunfalls vom 25.11.1996 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren: Der Kläger habe während der gesamten Fahrt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil diese betrieblichen Zwecken gedient habe. Wer auf einer solchen Fahrt ununterbrochen einen betrieblichen Zweck verfolge, verliere den Unfallversicherungsschutz nicht durch verbotswidriges und schuldhaftes Handeln, auch nicht im Hinblick auf eine selbst geschaffene Gefahr, denn der Begriff des Arbeitsunfalls sei grundsätzlich unabhängig vom Verschulden des Versicherten. Nur eine aus betriebsfremden Motiven geschaffene Gefahr könne den Kausalzusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall ausschließen, soweit die selbst geschaffene Gefahr die noch vorhandenen betrieblichen Umstände in den Hintergrund zurückdränge. Das zum Unfall führende grob verkehrswidrige Verhalten sei nicht von einem derart selbständigen betriebsfremden Zweck getragen gewesen, denn der Kläger habe aus dem

übergeordneten Motiv gehandelt, die Fahrt möglichst schnell durchzuführen.

Hiergegen richtet sich die am 03.03.1999 eingelegte Berufung der Beklagten. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus, das angefochtene Urteil widerspreche der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG). Danach habe sich ein Verletzter von der versicherten Tätigkeit gelöst, wenn er wegen einer Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt werde (Hinweis auf BSG vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 - und Hessisches LSG vom 15.04.1996 - L 3 U 1101/94 -). Selbst wenn es dem Kläger darum gegangen sein sollte, die Arbeitsstelle möglichst schnell zu erreichen, liege darin kein den Versicherungsschutz begründendes Interesse, das höher zu bewerten wäre als das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 29. Januar 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er erachtet das angefochtene Urteil für zutreffend. Eine Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs könne jedenfalls dann nicht zu einer Lösung von der betrieblichen Tätigkeit führen, wenn sich der Fahrzeugführer aus falsch verstandenen Betriebsinteressen über die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer hinweggesetzt habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handele auch derjenige rücksichtslos, der aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lasse und unbekümmert drauf losfahre. Ein Überwiegen eigener Interessen gegenüber den Interessen anderer Verkehrsteilnehmer sei deshalb kein entscheidendes Kriterium für die Feststellung von Rücksichtslosigkeit. Er habe nur deshalb zum Überholen angesetzt, um seine Arbeit zügig zu verrichten. Seine Motive für das unfallursächliche Verhalten stammten deshalb einzig und allein aus der versicherten Tätigkeit. Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie den der Prozeßakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig (§§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und begründet. Zu Unrecht hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verurteilt, denn der Kläger hat am 25.11.1996 keinen Arbeitsunfall erlitten.

Der Rechtsstreit richtet sich noch nach den bis zum 31.12.1996 gültig gewesenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der Kläger den Eintritt eines Arbeitsunfalls bereits vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) geltend macht und über die Gewährung von Entschädigungsleistungen auch für die Zeit vor dem 01.01.1997 zu entscheiden ist (§§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII, Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes). Gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 der RVO ist ein Arbeitsunfall ein

Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Voraussetzung für die Annahme eines Arbeitsunfalls ist dabei u.a. der Nachweis der Tatbestandsmerkmale der versicherten Tätigkeit, des Unfallereignisses und der geltend gemachten Gesundheitsstörung. Hinsichtlich des Vorliegens der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit muß bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis erbracht werden (vgl. u.a. BSGE 60, 58 ff.; 58, 80, 83; 45, 1, 9; 43, 110, 111 und 19, 52, 53). Für die Annahme eines Arbeitsunfalls ist regelmäßig erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der Betriebstätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis bestehen, die es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSGE 63, 273, 274; BSG SozR 2200 § 548 Nrn. 95 und 84; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 22; BSG NJW 1995, 3340 ff und vom 18.03.1997 - 2 RU 22/96 -). Dabei kommt es für den erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit darauf an, daß die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignete, dazu bestimmt war, den Zwecken des Unternehmens zu dienen (vgl. BSG SozR Nr. 22 zu § 548 RVO; SozR 2200 § 548 Nr. 119 und vom 18.11.1997 - 2 RU 42/96 -). Letzteres beurteilt sich nicht danach, ob die Tätigkeit dem Unternehmen objektiv dienlich war; es reicht vielmehr aus, wenn der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein konnte, daß die Tätigkeit geeignet sei, den Interessen des Unternehmens zu dienen (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 39 und a.a.O. § 548 Nr. 96).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kläger hat am 25.11.1996 keinen Arbeitsunfall erlitten. Das rücksichtslose und grob verkehrswidrige Überholen, bei dem sich der Unfall ereignete, kann entgegen der Ansicht des SG und des Klägers nicht als das Zurücklegen eines Betriebsweges oder eines sonstigen mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges beurteilt werden. Zwar stand der Kläger auf der am Unfalltag durchgeführten Fahrt von S. nach H. grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, denn diese Fahrt diente dem Zurücklegen des Weges zwischen seiner Wohnung über die Wohnung eines Arbeitskollegen, dem der Kläger dienstlich Material übergeben hatte, und dem Betriebsgelände der Firma D., bei der der Kläger um 16.30 Uhr die Pforte besetzen sollte. Der Unfallversicherungsschutz dauert regelmäßig so lange, bis die betriebliche Tätigkeit endet. Letzteres ist dann der Fall, wenn der innere Zusammenhang zwischen der konkreten Tätigkeit und der an sich versicherten betrieblichen Tätigkeit aufgehoben ist. Befindet sich der Versicherte auf einem gesetzlich geschützten Weg zur oder von der Arbeitsstätte (§ 550 Abs. 1 RVO) oder auf einem sogenannten Betriebsweg zwischen mehreren Einsatzstellen (§ 548 Abs. 1 RVO), kann der Versicherungsschutz entfallen, wenn der Versicherte beim Zurücklegen dieses Weges einen betriebsfremden Zweck verfolgt. Der Wegfall des Versicherungsschutzes bei verkehrswidrigem Fahren setzt voraus, daß ein solcher betriebsfremder Zweck nachgewiesen ist; Zweifel gehen dabei zu Lasten des Unfallversicherungsträgers (vgl. BSG vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 -). Auch bei der Verfolgung betriebsfremder Zwecke entfällt der Unfallversicherungsschutz jedoch nur dann, wenn dieser Zweck den dienstlichen Zweck der Fahrt überwiegt, d.h. in der Hintergrund drängt (vgl. BSG a.a.O.).

Wenn ein Unfall bei einer selbstgefährdenden Handlung geschah, die

strafrechtlich geahndet worden ist, beweist dies zwar im allgemeinen noch nicht, daß ein betriebsfremder Zweck verfolgt wurde, der den betrieblichen Zweck der Fahrt überwog. Anders ist dies nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, grundsätzlich aber dann, wenn - wie hier - eine Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgt. In diesem Fall sind regelmäßig Zweifel daran, daß betriebsfremde Zwecke verfolgt wurden und daß sie den betrieblichen Zweck überwogen, ausgeschlossen, denn die strafgerichtliche Feststellung eines eigensüchtigen, nicht nur eigennützigem Verhaltens schließt es aus anzunehmen, der Kläger habe trotzdem überwiegend im betrieblichen Interesse gehandelt (vgl. BSG a.a.O.). Selbst wenn der Senat die strafrechtliche Wertung des Handelns des Klägers unbeachtet läßt, hat der Kläger am 25.11.1996 keinen Arbeitsunfall erlitten. Zur Überzeugung des Senats steht aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens nach dem Inhalt der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft O. fest, daß der Kläger absichtlich in einem unübersichtlichen Kurvenbereich überholt hat. Erschwerend kommt hinzu, daß zum Zeitpunkt des Unfalls seine Sicht einerseits durch den vorausfahrenden Lkw, andererseits auch durch die etwa 100 m weiter in Fahrtrichtung des Klägers gesehen folgende Kuppe sowie den einsetzenden Nieselregen erheblich beeinträchtigt war. Schon wegen des vorausfahrenden Lkw konnte der Kläger aus seinem Pkw heraus am Ende der leichten Linkskurve die Überholstrecke auch wegen der nur 100 m entfernten Kuppe nicht ausreichend überblicken. Er hatte deshalb keinen vernünftigen, nachvollziehbaren Grund dafür, auf in einer zum konkreten Zeitpunkt nicht hinreichend einsehbaren Strecke zu überholen. Das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, trotz der Kuppe könne man sich an dieser Stelle deswegen über entgegenkommende Fahrzeuge orientieren, weil zwei Kurven vorher die Strecke hinter der Kuppe einsehbar sei, ändert an dieser Wertung nichts. Denn der Kläger hatte sich vorgenommen, auf der dazwischen liegenden Strecke zwei Lastwagen zu überholen; damit war wieder völlig offen, ob über die Kuppe Gegenverkehr kommen werde.

Die vom Kläger geltend gemachte Eile auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte in H. (nicht, wie das SG irrtümlich angenommen hat, S.) führt zu keinem anderen Ergebnis, weil eine solche unter objektiven Gesichtspunkten nicht bestanden hat: Die Fahrstrecke zwischen S. und H. über die L 108 beträgt ca. 15 km (vgl. ADAC-Straßenatlas). Zum Unfallzeitpunkt (16.00 Uhr) befand sich der Kläger bereits kurz vor H. im Bereich "S.". Er hätte deshalb auch ohne sein rücksichtsloses und grob verkehrswidriges Fahrverhalten noch genügend Zeit gehabt, um rechtzeitig, d.h. bis etwa 16.15/16.20 Uhr, das Betriebsgelände der Firma D. zu erreichen. Auf die vorgebliche Motivation des Klägers kommt es indes nicht entscheidungserheblich an: Selbst wenn er allein deshalb zu dem (zweiten) Überholvorgang angesetzt hätte, um seine Arbeit zügig zu verrichten und/oder rechtzeitig zum Dienstantritt zu erscheinen, liegt darin kein betriebliches Interesse, das höher zu bewerten wäre als das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs, das der Kläger in eklatanter Weise verletzt hat (vgl. BSG a.a.O. sowie Hessisches LSG, a.a.O.). Der so sich und andere gefährdend handelnde Kraftfahrer löst den inneren Zusammenhang zwischen dem zurückgelegten Weg zur Arbeitsstätte oder dem Betriebsweg und betrieblichen Belangen. Er ist - vergleichbar einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit - nicht mehr fahrtüchtig, weil er sich eigensüchtig über elementare Regeln und Vorschriften des Straßenverkehrs hinwegsetzt. Er will sich im Straßenverkehr nicht mehr sicher bewegen. Der so handelnde

Verletzte verfolgt damit nicht mehr in erster Linie seinem Beschäftigungsverhältnis dienende Zwecke, sondern stellt Eigeninteressen voran; er kann deshalb für die Folgen seines Tuns - hier: Körperschaden - Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht verlangen (vgl. BSG, a.a.O.; Hessisches LSG, a.a.O. sowie SG Koblenz vom 23.07.1997 - S 2 U 61/97 -).

Wie das Hess. LSG und das SG Koblenz hegt auch der erkennende Senat keine Bedenken, die vom BSG für das Recht der Soldatenversorgung herausgearbeiteten Grundsätze auf den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu übertragen, denn rechtlich wesentliche Unterschiede bestehen insoweit zwischen beiden Rechtsgebieten nicht.

Aus eben diesen Gründen sind die angefochtenen Bescheide nicht rechtswidrig. Dem Berufungsbegehren der Beklagten ist daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.
Anlaß, die Revision zuzulassen, besteht nicht.